

Altersteilzeit, Ermessensentscheidung

Die Leitsätze zum Beschluss des KGH.EKD I-0124/57-07 vom 14. Januar 2008 lauten:

1. Die Dienststellenleitung darf sich entschließen, nur Altersteilzeitanträgen nachzukommen, die auf die anspruchsbegründende Vorschrift des § 2 Abs. 2 ATZO gestützt werden können, (vgl. zu § 2 TV ATZ <zum BAT>: BAG vom 12. Dezember 2000 - 9 AZR 706/99 - BAGE 96, 363).
2. § 2 Abs. 1 ATZO erfordert zwar grundsätzlich eine Einzelfallabwägung, d.h. eine Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles. Dies schließt aber eine generelle Vorentscheidung des Arbeitgebers, wie er diese Tarifnorm in der Praxis anwenden will, nicht aus (BAG a.a.O. S. 371).
3. Trotz solcher Vorentscheidung hat die Dienststellenleitung eine Ermessensentscheidung vorzunehmen, wenn bei dem betroffenen Mitarbeiter, der seinen Altersteilzeitantrag auf § 2 Abs. 1 ATZO stützt, besondere, auf seinen Einzelfall bezogene Umstände vorliegen.